

Weniger Unterhalt nach Wiederheirat?

■ - von Annette Scharf und Claudia Buserath - Fachanwältinnen für Familienrecht

Bei einer Scheidung wird in aller Regel auch die Unterhaltspflicht zwischen den Eheleuten für die Zukunft mitgeregelt und notfalls gerichtlich festgelegt.

Dabei stellt sich häufig für alle Beteiligten die Frage, ob ein einmal festgelegter Unterhaltsbetrag bindend ist oder ob dieser aufgrund sich ändernder Lebensverhältnisse angepasst werden kann.

Grundsätzlich orientiert sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs an den ehelichen Lebensverhältnissen damit dem Unterhaltsberechtigten auch nach der Scheidung die Teilhabe am ehelichen Lebensstandard ermöglicht werden soll.

Der Unterhaltsbedarf hängt daher eng mit der Lebensstellung des Unterhaltspflichtigen zusammen.

Voraussetzung für eine dauerhafte Zahlung eines sich auf dieser Grundlage einmal errechneten Betrages ist, dass

der Unterhaltsschuldner diesen Standard auch nach der Heirat beibehält.

Gelingt ihm dies nicht, so hat eine Anpassung des Unterhaltsbetrages an die geänderten Lebensverhältnisse zu erfolgen, es sei denn, der Unterhaltsschuldner hat die Verringerung seiner Einkünfte absichtlich und ohne triftigen Grund herbeigeführt und damit gegen seine Erwerbsobliegenheit verstoßen.

In diesem Fall, so etwa bei grundloser Aufgabe des Arbeitsplatzes, wird er weiterhin so behandelt, als hätte er die zuvor erzielten Einkünfte noch.

Was aber ist, wenn der Pflichtige nach der Scheidung erneut heiratet und eine Familie gründet?

Solche gravierenden Veränderungen der Lebensumstände führen zwangsläufig dazu, dass der ursprüngliche eheliche Standard nicht weiter aufrechterhalten werden kann, da nunmehr weitere Unterhaltsberechtigte vorhanden sind.

In der Praxis wird in solchen Fällen die die so genannten „Drittelmethode“ angewandt, wonach, vereinfacht gesagt, das Gesamteinkommen aller drei Beteiligten auf diese gleichermaßen verteilt wird.

Beispiel (vereinfacht):
Ehemann M verdient 2.500,00 € netto, die geschiedene Frau F1 verdient 700,00 € netto

und die neue Frau F2 verdient 400,00 € netto. Das Gesamteinkommen beträgt 3.600,00 €, was zu einem Bedarf in Höhe von 1.200,00 € je Partei führt.

Die F1 kann ihren eigenen Bedarf in Höhe von 700,00 € selber decken, so dass noch ein Restanspruch in Höhe von 500,00 € gegen M besteht.

Zum Vergleich: Ohne Berücksichtigung der neuen Ehe hätte die F1 einen Anspruch in Höhe von 900,00 € gehabt.

Allerdings sind nunmehr nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch fiktive und erzielbare Einkünfte der neuen Ehefrau bei der Berechnung zu berücksichtigen, die diese erzielen könnte, was wiederum zu einer Erhöhung des Gesamteinkommens führt.

Es lohnt in jedem Fall, bestehende Unterhaltspflichten von einem Spezialisten auf veränderte Lebensumstände überprüfen zu lassen.

Frau Rechtsanwältin Scharf hält am 21.04.2010 um 18.30 Uhr einen Vortrag zum Thema „Trennung und Scheidung“ in der Oberen Königstr. 24 in Kassel. Da die Plätze begrenzt sind, wird um Anmeldung unter **0561/7399079** oder **kassel@scheidungspraxis.de** gebeten.

Die Autorinnen sind Fachanwältinnen für Familienrecht bei der Hassenpflug Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Kassel und Homberg/Efze.

HASSENPFUG RECHTSANWALTGESELLSCHAFT MBH

Niederlassungen: Obere Königsstr. 24 · 34117 Kassel · Tel. 0561/7399079 · Fax 0561/7399142

Burkhardweg 7 · 34576 Homberg · Tel. 05681/931618 · Fax 05681/931619

WWW.SCHIEDUNGSPRAXIS.DE

